



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ingenieurdienstleistungen
ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Stand: 01.03.2019

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsverträge, die ZSI mit ihren Kunden abschließt. Für Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werkvertrages gelten besondere Bedingungen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend bis zur endgültigen, vertraglichen Festlegung, sofern bei Angebotsabgabe nichts anderes vereinbart wird.
- 2.2 Aufträge und alle im Zusammenhang mit diesen getroffenen, schriftlichen oder mündlichen Zusatzvereinbarungen werden erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung beim Auftraggeber rechtsverbindlich.
- 2.3 Eine vorzeitige Beendigung der Projektarbeit ist mit einer Frist von fünf Werktagen für beide Vertragsparteien möglich. Diese Beendigung ist immer schriftlich zu dokumentieren.
- 2.4 Die Mitarbeiter von ZSI sind verpflichtet, strengstens Stillschweigen über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, zu bewahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, personenbezogene Daten der Mitarbeiter/-innen gemäß den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu schützen.

3 Abrechnung, Stundensätze

- 3.1 Die Vergütung erfolgt nach geleisteten Stunden. Der vertraglich vereinbarte Stundensatz umfasst alle Nebenleistungen, jedoch ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Monats-Sollarbeitstage bestehen aus allen Werktagen von Montag bis Freitag. Volle Krankheits- oder Urlaubstage reduzieren die Sollarbeitstage eines Monats. Alle sonst zu leistenden Sollarbeitstage mal der vereinbarten täglichen Sollstundenzahl ergeben die monatlichen Sollarbeitsstunden. Bei Überschreiten dieser monatlichen Sollarbeitsstunden und/ oder bei anfallenden Arbeitsstunden an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen gelten folgende Zuschläge:

- basierend auf der vereinbarten täglichen Sollstundenzahl die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden	25%
- ab der 3. täglichen Mehrarbeitsstunde	50%
- an Samstagen bis zu 2 Arbeitsstunden	25%
- an Samstagen ab der 3. Arbeitsstunde	50%
- Spätarbeit (regelmäßiger Arbeitsbeginn ab 13.00 Uhr)	15%
- Nachtarbeit (Arbeitsbeginn ab 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	25%
- Nachtarbeit als Mehrarbeit	50%
- Sonntagsarbeit	70%
- gesetzlicher Feiertag	100%
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende. Berechnungsgrundlage hierfür sind die von dem Erfüllungsgehilfen der ZSI geführten Tätigkeitsnachweise, die vom Auftraggeber abgezeichnet werden müssen.

ZERTZ + SCHEID
 Ingenieur-
 gesellschaft
 mbH & Co.KG
 www.zsi.de

Hardtstraße 4
 D-51643 Gummersbach
 Tel +49 (0) 2261 3004-0
 Fax +49 (0) 2261 3004-41
 E-Mail zsi@zsi.de

Bremen
 Dortmund
 Hamburg
 Gera
 Jena

Köln
 Frankfurt a. M.

Kommanditgesellschaft
 Sitz Gummersbach
 Amtsgericht Köln
 HRA 16908

Personlich haftende Ges.:
 ZSV mbH
 Sitz Gummersbach
 Amtsgericht Köln
 HRB 38503

Geschäftsführer:
 Christian Scheid
 Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing.(FH)
 Hans-Günter Kellner



- 3.4 Die Rechnungsbeträge sind nach ausgewiesener Fälligkeit (14 Tagen nach Rechnungserhalt) ohne jeden Abzug an ZSI zu zahlen. Die Adresse bei Scheckzahlungen:
ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 09 65, 51609 Gummersbach
- 3.5 Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe der von ZSI zu entrichtenden Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 3% p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet.
- 3.6 Die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung. Verzugs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort bar zahlbar.
- 3.7 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Eigentum an der Lieferung oder Leistung bei ZSI.
- 3.8 Eine Forderungsabtretung an Dritte ist unzulässig.
- 3.9 Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn keine schriftlichen Beanstandungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt sind.

4 Gewährleistung

- 4.1 ZSI leistet Gewähr, entsprechend der vertraglich vereinbarten Dienstleistung, die dafür nötige Qualifikation zu beschaffen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass zu beanstandende Qualifikationsmängel unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch nach drei Werktagen, dies ZSI mitgeteilt wird. ZSI wird dann umgehend für qualifizierten Ersatz sorgen.
- 4.3 Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung muss sich der Auftraggeber anrechnen lassen.

5 Haftung

- 5.1 ZSI haftet nur für die von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - einmalig und höchstens im Umfang seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Schadensersatzansprüche bleiben auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und andere Schäden ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Erfüllungsgehilfe der ZSI die jeweils vor Ort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, VDE - Bestimmungen und Zugangsberechtigungen sowie die gesetzliche Arbeitszeit- und Pausenregelung einhält.
- 5.3 Der Auftraggeber haftet für alle dem Erfüllungsgehilfen der ZSI seinerseits zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel. Er sichert die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der beigestellten Dokumentationen sowie die richtig Formatierung und Virenfreiheit der übertragenen Datenträger zu.

6. Verschiedenes

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen des Dienstvertrages, insbesondere Nebenvereinbarungen, bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 6.3 Sollte vor, während des Vertragszeitraumes sowie bis max. 6 Monate nach Vertragsende der von ZSI vorgeschlagene, bzw. aktive Projekt-Mitarbeiter von ZSI vom Auftraggeber angestellt werden, gelten

die Bedingungen der Arbeitsvermittlung. ZSI erhält hierfür zum Zeitpunkt der Anstellung eine Vergütung von 24% des vom neuen Arbeitgeber vereinbarten Jahreseinkommens.

7. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gummersbach als Gerichtsstand vereinbart. ZSI ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.